

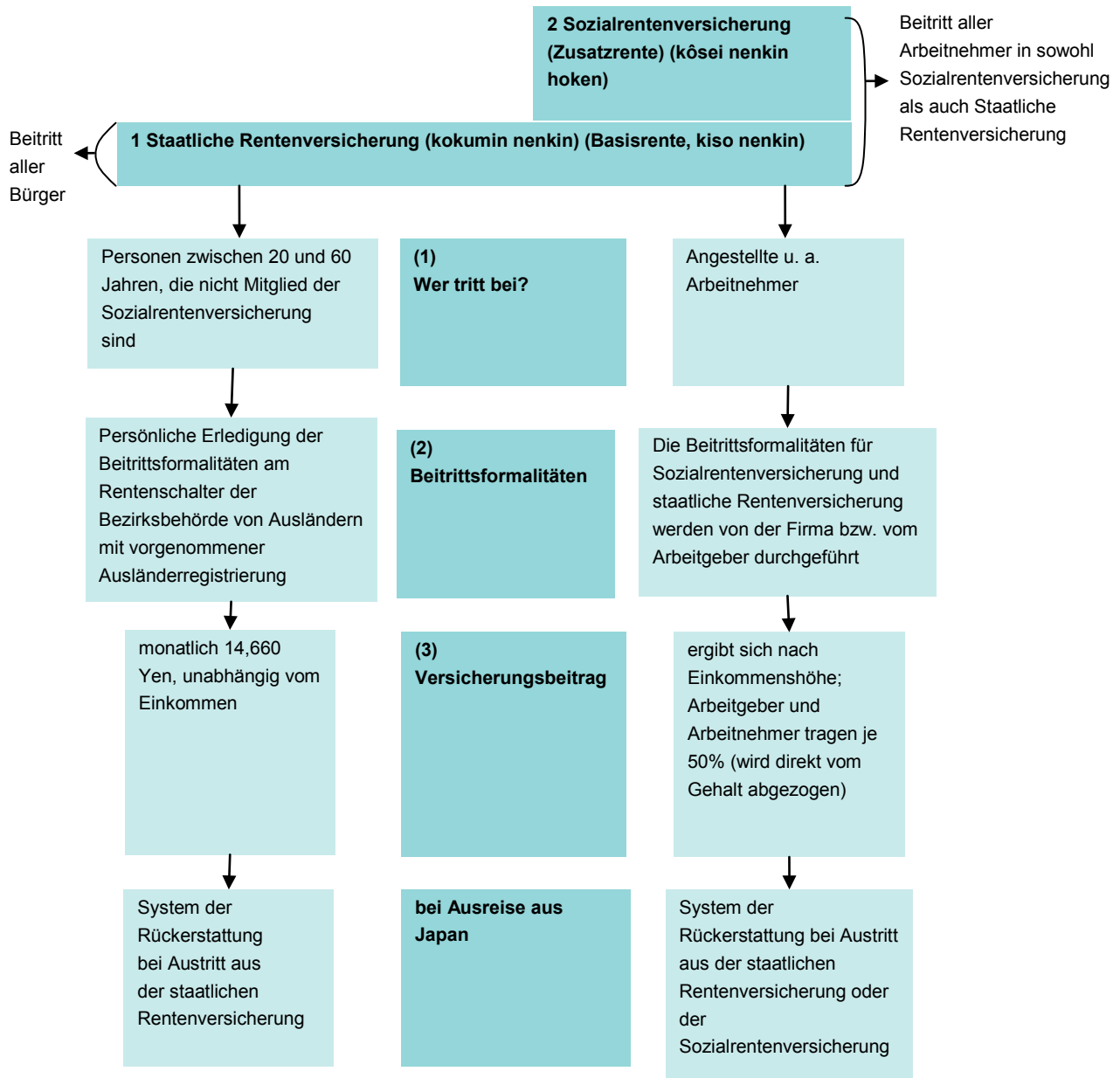
Notwendige Informationen zum Aufenthalt in Japan



G Rente (*nenkin*)

▲ [G Rente](#)

Das öffentliche Rentensystem Japans





Die öffentliche Rente ist Teil des japanischen Sozialversicherungssystems. Sie dient zur Unterstützung durch Rentenzahlungen in Notsituationen für Senioren, Behinderte und Familien von Verstorbenen.

Es gibt zwei Arten von öffentlicher Rente. Als Basis des öffentlichen Rentensystems sind alle Mitglieder über die staatliche Rentenversicherung gleichwertig zum Bezug einer Basisrente für Senioren, Behinderte und Hinterbliebene berechtigt. Angestellte etc. treten weiterhin in die Sozialrentenversicherung ein, über welche sie neben der Basisrente der staatlichen Rentenversicherung eine Rente in Relation zum Gehalt beziehen können.

1 Staatliche Rentenversicherung (*kokumin nenkin*)

1-1 Beitritt (*kanyû*) zur staatlichen Rentenversicherung

(1) Beitrittsalter etc.

Alle in Japan wohnhaften Personen inklusive Ausländer über 20 bis zum vollendeten 60. Lebensjahr müssen der staatlichen Rentenversicherung beitreten. Auch Personen, die über den Arbeitgeber Mitglied der Sozialrentenversicherung sind, müssen gleichzeitig der staatlichen Rentenversicherung beitreten. Der Beitritt erfolgt automatisch mit Eintritt in die Sozialrentenversicherung, muss also nicht persönlich in die Wege geleitet werden.

(2) Beitrittsformalitäten

Um der staatlichen Rentenversicherung beizutreten, nehmen Sie Ihren Namensstempel und gehen Sie zum Rentenschalter (*nenkin madoguchi*) Ihrer Bezirksbehörde (*yakusho*). Bei persönlicher Unterschrift des Antragstellers ist kein Namensstempel von Nöten.

(3) Zahlung der Versicherungsbeiträge (*hokenryô*)

Der Beitrag ist unabhängig vom Einkommen und beträgt einheitlich monatlich 14 660 Yen (Stand: 2009). Jedes Jahr im April versendet das Amt für Sozialversicherung die Steuerquittungen für ein Jahr. Mit den Steuerquittungen können Sie den Betrag auf der Post, der Bank oder einem Convenience Store (*konbini*) einzahlen, oder Sie tätigen eine Banküberweisung.

Sollten Sie aufgrund von finanziellen Problemen Schwierigkeiten mit der Bezahlung des Versicherungsbeitrages haben, können Sie einen Antrag auf Befreiung bzw. Minderung stellen. Durch das „Besondere Zahlungssystem für Studenten“ können Studenten die Versicherungszahlungen auf einen späteren Zeitpunkt aufschieben. Dieses System gilt allerdings nicht an allen schulischen Einrichtungen. Ein Antrag auf Befreiung muss grundsätzlich jedes Jahr neu gestellt werden (außer von Personen, die gesetzlich von der Zahlungspflicht befreit sind). Nähere Informationen erhalten Sie am Rentenschalter.

Notwendige Informationen zum Aufenthalt in Japan



G Rente (*nenkin*)

 [G Rente](#)

Standardsummen für Einkommensgrenzen, die zu Beitragsbefreiung berechtigen

Art der Beitragsbefreiung	Standardsumme Einkommen (Gehalt)			Teilbetrag (monatlich)	Gesamtsumme Rente
	Einzelhaushalt	Zweipersonenhaushalt	Vierpersonenhaushalt		
vollständige Befreiung				—	Die Hälfte
Aufschiebung der Zahlung für junge Menschen	0,57 (1,22) Mio.	0,92 (1,57) Mio. Yen	1,62 (2,57) Mio. Yen	—	—
Dreiviertel Befreiung	0,93 (1,58) Mio. Yen	1,42 (2,29) Mio. Yen	2,3 (3,54) Mio. Yen	3 670 Yen	Fünf Achtel
Befreiung von 50%				7 330 Yen	Sechs Achtel
Besonderes Zahlungssystem für Studenten	1,41 (2,27) Mio. Yen	1,95 (3,04) Mio. Yen	2,82 (4,2) Mio. Yen	—	—
Einviertel Befreiung	1,89 (2,96) Mio. Yen	2,47 (3,76) Mio. Yen	3,35 (4,86) Mio. Yen	11 000 Yen	Sieben Achtel

*Standardsummen beziehen sich auf Zweipersonenhaushalte eines verheirateten Ehepaars;

Vierpersonenhaushalte mit einem Verheirateten Ehepaar und zwei Kindern vor Vollendung des 16. Lebensjahres



1 Staatliche Rentenversicherung (kokumin nenkin)

1-2 Arten von Auszahlungen

(1) Basisrente für Senioren (*rôrei kiso nenkin*)

Wer insgesamt mindestens 25 Jahre lang (ohne zahlungsbefreite Zeiträume) in die Rentenversicherung eingezahlt hat, hat ab dem 65. Lebensjahr Anspruch auf Basisrente für Senioren.

(2) Basisrente für Behinderte (*shôgai kiso nenkin*)

Bezugsrecht auf diese Rente haben Personen, bei denen während ihrer Mitgliedschaft in der staatlichen Krankenversicherung eine bleibende Behinderung oder vor Vollendung des 20. Lebensjahres eine Behinderung eintritt. Bei Personen, die Behindertenfürsorge (*shôgai fukushi nenkin*) erhalten oder bei denen die Behinderung vor dem 20. Lebensjahr eingetreten ist ergibt sich die Höhe der Unterstützungszahlungen anhand des Einkommens und anderer Faktoren.

(3) Basisrente für Hinterbliebene (*izoku kiso nenkin*)

Im Todesfall von Personen während der Mitgliedschaft in der staatlichen Rentenversicherung oder von Personen, welche die Bedingungen zum Erhalt der Basisrente für Senioren erfüllen (grundsätzlich 25 jährige Einzahlung) bekommt die Witwe oder das Kind bis zum vollendeten 18. Lebensjahr Unterstützung, falls das Kind finanziell abhängig von dem Verstorbenen war (bis zum Ende des Geschäftsjahres, in welchem das Kind 18 wird; bei behinderten Kindern bis das Kind 20 wird). Bedingung ist, dass die verstorbene Person mindestens zwei Drittel des Mitgliedschaftszeitraums in die Versicherung eingezahlt hat.

Notwendige Informationen zum Aufenthalt in Japan



G Rente (*nenkin*)

 [G Rente](#)

1 Staatliche Rentenversicherung (kokumin nenkin)

(4) Rückerstattung bei Austritt (dattai ichiji kin) (bei Ausreise aus Japan)

Die staatliche Rentenversicherung und die Sozialrentenversicherung bieten das System der Rückerstattung bei Austritt. Ausländer, die während ihres Aufenthalts in Japan der Rentenversicherung beigetreten sind und Versicherungsbeiträge für mindestens sechs Monate bezahlt haben, haben einen Anspruch auf Rückerstattung. Die hierfür erforderlichen Formalitäten müssen sie innerhalb von 2 Jahren nach Ausreise erledigen. Nähere Informationen erhalten Sie am Rentenschalter Ihrer Bezirksbehörde.

Antrag auf Rückerstattung bei Austritt aus der staatlichen Rentenversicherung

Bedingungen zur Antragstellung	notwendige Unterlagen	beizufügende Unterlagen
Einzahlung in die staatlichen Rentenversicherung für mindestens sechs Monate; Antragstellung innerhalb von zwei Jahren nach Ausreise	Antragsformular auf Rückerstattung bei Austritt (dattai ichijikin saitei seikyūsho) (staatlichen Rentenversicherung / Sozialrentenversicherung)	1 Kopie des Reisepasses (es müssen deutlich erkennbar sein: Datum der letzten Ausreise aus Japan, Name, Geburtsdatum, Staatsbürgerschaft, Unterschrift und Aufenthaltstitel) 2 Dokument zum Nachweis der Bankverbindung mit Namen der Bank, Zweigstelle, Ort der Zweigstelle, Kontonummer; der Antragsteller muss der Kontoinhaber sein (z.B. von der Bank ausgestellte Bescheinigung). Ein Dokument mit einem „Kontobescheinigungsstempel der Bank“ (ginkō no kōza shōmei in) ist auch möglich. 3 Rentenbuch

Höhe der Rückerstattung bei Austritt (Stand: 2009)

Dauer der Einzahlung der Versicherungsbeiträge	Höhe der Rückerstattung
6 – 11 Monate	43 980 Yen
12 – 17 Monate	87 960 Yen
18 – 23 Monate	131 940 Yen
24 – 29 Monate	175 920 Yen
30 – 35 Monate	219 900 Yen
ab 36 Monate	263 880 Yen

*Die Berechnung von zahlungsbefreiten Zeiträumen ergibt sich ja nach der Art der Zahlungsbefreiung.

Dreiviertel-Befreiung – viertel Monat

Befreiung vom 50% -- halber Monat

Viertel-Befreiung – dreiviertel Monat

Quelle: Amt für Sozialversicherung





2 Die Sozialrentenversicherung (kôsei nenkin hoken)

In die Sozialrentenversicherung treten Angestellte etc. ein. Sie können somit neben der Basisrente der staatlichen Rentenversicherung eine Rente in Relation zum Gehalt beziehen.

2-1 Beitritt zur Sozialrentenversicherung

(1) Wer tritt bei?

Ebenso wie bei der betrieblichen Krankenversicherung müssen Arbeitnehmer von Firmen mit mehr als fünf regulär Beschäftigten der Sozialrentenversicherung beitreten. Dies gilt auch für ausländische Arbeitnehmer. Auch Teilzeitbeschäftigte unterliegen der Beitrittspflicht, wenn ihre Arbeitszeit mehr als drei Viertel der Arbeitszeit von regulär angestellten Vollzeitbeschäftigten der Firma beträgt.

(2) Beitrittsformalitäten

Die Beitrittsformalitäten werden an Ihrer Firma durchgeführt. Zu näheren Informationen wenden Sie sich an Ihren Arbeitgeber oder ein Sozialversicherungsamt.

(3) Zahlung der Versicherungsbeiträge (hokenryô)

Der Versicherungsbeitrag wird zu gleichen Teilen vom Arbeitgeber und vom Arbeitnehmer entrichtet. Die Höhe des Beitrages richtet sich nach Monatsgehalt und Bonussen des Arbeitnehmers. Die Zahlung wird durch den Arbeitgeber durchgeführt. Zu näheren Informationen wenden Sie sich an Ihren Arbeitgeber oder ein Sozialversicherungsamt.



2 Die Sozialrentenversicherung (*kôsei nenkin hoken*)

2-2 Arten von Auszahlungen

(1) Sozialrente für Senioren (*rôrei kôsei nenkin*)

Mitglieder der Sozialrentenversicherung haben ab dem 65. Lebensjahr neben der Basisrente für Senioren Anspruch auf Sozialrente für Senioren. Bedingung ist, dass sie durch insgesamt mindestens 25 Jahre lange Einzahlung (inklusive zahlungsbefreite Zeiträume) in die staatliche Rentenversicherung ihren Anspruch auf die Basisrente für Senioren erworben haben.

(2) Sozialrente für Behinderte (*shôgai kôsei nenkin*)

Mitglieder der Sozialrentenversicherung bekommen neben der Basisrente für Behinderte die Sozialrente für Behinderte ausgezahlt, sobald sie durch eine Behinderung Anspruch auf die Basisrente für Behinderte der staatlichen Rentenversicherung haben.

(3) Sozialrente für Hinterbliebene (*izoku kôsei nenkin*)

Bei Erfüllung bestimmter Bedingungen erhalten Hinterbliebene, neben der Basisrente für Hinterbliebene der staatlichen Rentenversicherung, Anspruch auf die Sozialrente, und zwar im Todesfall von Mitgliedern der Sozialrentenversicherung.



2 Die Sozialrentenversicherung (kōsei nenkin hoken)

(4) Rückerstattung bei Austritt (dattai ichiji kin) (bei Ausreise aus Japan)

Die Sozialrentenversicherung und die staatliche Rentenversicherung bieten das System der Rückerstattung bei Austritt. Ausländer, die während ihres Aufenthalts in Japan der Rentenversicherung beigetreten sind und Versicherungsbeiträge für mindestens sechs Monate bezahlt haben, haben einen Anspruch auf Rückerstattung. Die hierfür erforderlichen Formalitäten müssen sie innerhalb von 2 Jahren nach Ausreise erledigen. Nähere Informationen erhalten Sie am Rentenschalter des Sozialversicherungsamtes.

Antrag auf Rückerstattung bei Austritt aus der Sozialrentenversicherung

Bedingungen zur Antragstellung	notwendige Unterlagen	beizufügende Unterlagen
Einzahlung in die Sozialrente für mindestens sechs Monate; Antragstellung innerhalb von zwei Jahren nach Ausreise	Antragsformular auf Rückerstattung bei Austritt (dattai ichijikin saitei seikyūsho) (staatlichen Rentenversicherung / Sozialrentenversicherung)	1 Kopie des Reisepasses (es müssen deutlich erkennbar sein: Datum der letzten Ausreise aus Japan, Name, Geburtsdatum, Staatsbürgerschaft, Unterschrift und Aufenthaltstitel) 2 Dokument zum Nachweis der Bankverbindung mit Namen der Bank, Zweigstelle, Ort der Zweigstelle, Kontonummer; der Antragsteller muss der Kontoinhaber sein (z.B. von der Bank ausgestellte Bescheinigung). Ein Dokument mit einem „Kontobescheinigungsstempel der Bank“ (ginkō no kōza shōmei in) ist auch möglich. 3 Rentenbuch

Höhe der Rückerstattung bei Austritt

Dauer der Mitgliedschaft	Höhe der Rückerstattung (Rundung auf eine Stelle nach dem Komma)
6 Monate bis 11 Monate	Verdienstkategorie (nach Kategorisierung von Sozialrentenversicherung je nach der Höhe des Gehalts) (*1) x Zuschussrate (Rate der Beitragszahlung (*2) x 50% x 6)
12 – 17 Monate	Verdienstkategorie x Zuschussrate (Rate der Beitragszahlung x 50% x 12)
18 – 23 Monate	Verdienstkategorie x Zuschussrate (Rate der Beitragszahlung x 50% x 18)
24 – 29 Monate	Verdienstkategorie x Zuschussrate (Rate der Beitragszahlung x 50% x 24)
30 – 35 Monate	Verdienstkategorie x Zuschussrate (Rate der Beitragszahlung x 50% x 30)
ab 36 Monate	Verdienstkategorie x Zuschussrate (Rate der Beitragszahlung x 50% x 36)

*1 Verdienstkategorie: Ergibt sich aus der Gesamtsumme des monatlichen Durchschnittsverdienstes nach Kategorisierung der Sozialrentenversicherung je nach Höhe des Gehalts und der durchschnittlichen Bonusse nach Kategorisierung der Sozialrentenversicherung je nach der Höhe des Gehalts während des Versicherungszeitraums, dividiert durch die Anzahl von versicherten Monaten.

Notwendige Informationen zum Aufenthalt in Japan



G Rente (*nenkin*)

 [G Rente](#)

*2 Rate der Beitragszahlung: Vereinfachte Bezeichnung in dieser Tabelle für die Versicherungsrate von Oktober des Vorjahres des Jahres, in welches der Letzte Monat (Vormonat vom letzten Monat, in dem der Versicherungsnehmer als versichert gilt) fällt. Fällt der Letzte Monat zwischen Januar und August, gilt die Versicherungsrate von Oktober des vorletzten Jahres.

Quelle: Homepage der Stadt Chigasaki

